



Kindeswohl

Rechtliche Grundlagen:

§1631 BGB – Recht des Kindes

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§1 SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§3 SGB VIII:

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Und was geht mich das an?

Ordnung für Jugendarbeit

(5) 1 Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche ist das Landesjugendpfarramt im Haus kirchlicher Dienste eingerichtet. 2 Es nimmt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers als anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII Aufgaben wahr.

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b) sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

Mittendrin statt nur dabei!

Zwei Aufgaben:

- 1. Kindeswohl fördern:**
Positives unterstützen und verstärken
- 2. Kindeswohlgefährdung vermeiden/verringern:**
Negatives Erkennen und entsprechend handeln



Kindeswohl - Zentraler Baustein evangelischer Jugendarbeit

Was braucht ein Kind / ein*e Jugendliche*r, damit es ihm*ihr „wohlergeht“?

- Fürsorge und Erziehung
- Liebe
- Nahrung
- gepflegtes und sauberes Umfeld
- Kleidung
- Essen & Trinken
- Geborgenheit
- eigene vier Wände als Rückzugsort
- eine Vertrauensperson
- Orientierung
- einfühlsame und verständnisvolle Eltern
- Sicherheit
- Regeln und Grenzen
- Emotionale Wärme
- Erfahrungen
- Freiräume
- Zuneigung und Aufmerksamkeit



Was sind davon meine Aufgaben als (leitende*r) Teamer*in:

- Körperliche Bedürfnisse
- Schutzbedürfnis
- Bedürfnis nach Verständnis und sozialer Bindung
- Bedürfnis nach Wertschätzung
- Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

Es ist nicht nur unsere Aufgabe, in unserer Arbeit darauf zu achten, dass es den Teilnehmern gut geht, sondern auch wahrzunehmen, wenn Sie gefährdet sind und wenn möglich präventiv zu handeln.

Präventiv handeln:

Das Ziel ist es, vor auszuhaken, was passieren könnte und so zu handeln, dass es nicht passiert. Dafür musst du einen Vorsprung haben und den bekommst du nur, wenn du vorgearbeitet hast.



Kindeswohlgefährdung

Was schadet einem Kind?

- Verwahrlosung und Orientierungslosigkeit
- Isolation und Einsamkeit
- Vernachlässigung
- Erniedrigung, Diskriminierung und Demütigung
- fehlende Unterstützung bei Schule und Lernen
- körperliche und psychische Gewalt
- emotionale Kälte
- kein richtiges Zuhause
- zu viel Medienkonsum
- Missbrauch
- zu viel Liebe / ständiges Verwöhnen und Behüten
- Leistungsdruck
- unhygienische Verhältnisse
- alles verboten zu bekommen
- Nichtbeachtung
- ein schlechtes Umfeld / schlechte Vorbilder
- Überforderung

Die vier Gefährdungen

1. Vernachlässigung
2. Körperliche Gewalt
3. Seelische Gewalt
4. Sexualisierte Gewalt

Für alle Bereiche gilt:

Die Stärkung des Selbstbewusstseins der Betroffenen ist eines der wichtigsten Ziele!

Verfahren zur Kindeswohlgefährdung 2016
nach Ergebnis und Art

